

## Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

### § 1 Geltung

1. Für unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich nachstehende Bedingungen sowie die Tegernseer Gebräuche, soweit nachstehende Bedingungen diesen nicht widersprechen. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers der Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
2. Soweit der Besteller Unternehmer iSv § 14 BGB ist, gelten unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

### § 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Unser Angebot ist freibleibend bis zum Zugang der Auftragsbestätigung. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb eines Monats ab Zugang bei uns annehmen. Der Besteller bleibt bis zu diesem Zeitpunkt an das Angebot gebunden.
2. Bestellungen, Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung sind erst dann angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Der Zugang eines Lieferscheins oder einer Rechnung beim Käufer sowie die Ausführung der Lieferung gelten als Bestätigung.
3. Der Besteller wird hiermit davon informiert, dass wir die im Rahmen der Geschäftsverbindung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten.

### § 3 Lieferzeit, Annahmeverzug vor Sendung

1. Die Lieferzeit ist ungefähr. Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Frist zur Leistung, wobei in der Regel davon auszugehen ist, dass eine angemessene Frist mindestens drei Wochen beträgt, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
2. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
3. Der Versand an Unternehmer iSv § 14 BGB - auch innerhalb desselben Versandortes - erfolgt auf Kosten und Gefahr des Unternehmers.
4. Im Übrigen geht die Gefahr auf den Besteller mit der Bereitstellung der Ware am vereinbarten Lieferort über.
5. Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen und unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfuhrstraße. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Bestellers die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Besteller zu erfolgen. Wartezeiten, die vom Besteller zu vertreten sind, werden diesem berechnet.
6. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

### § 4 Zahlungsbedingungen

#### 1. Preise

- a) Soweit Listenpreise bestehen gelten die für den Tag der Lieferung maßgeblichen Preislisten.
- b) Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk". Ist der Besteller Unternehmer iSv § 14 BGB, behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen. In jedem Fall sind wir zu Preis-erhöhungen berechtigt, wenn unsere Lieferung später als vier Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden soll oder aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, erst nach Ablauf dieser 4-Monats-Frist erfolgen kann.
- c) Ist der Besteller Unternehmer iSv § 14 BGB ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- d) Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis bei Empfang der Ware ohne Abzug fällig. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- e) Wechselzahlungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden stets nur zahlungshalber, nicht an zahlungsstatt angenommen. Im Fall eines Scheck- oder Wechselprotests können wir Zug um Zug unter Rückgabe des Schecks oder Wechsels sofortige Barzahlung verlangen.
- f) Gerät der Besteller in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir nach vorheriger Mahnung berechtigt, die Ware zurückzunehmen, gegebenenfalls den Betrieb des Bestellers zu betreten und die Ware wegzunehmen. Wir können außerdem die Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen.

#### 2. Zahlungsverzug

- a) Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt Verzugszinsen bei Verbrauchern (§ 13 BGB) in Höhe von 5 %, bei Unternehmern (§ 14 BGB) in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu fordern.
  - b) Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
3. **Pauschalierter Schadensersatz statt der Leistung**  
Sind wir zur Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung berechtigt, so beläuft sich dieser auf 20 % des Vertragspreises (einschließlich Mehrwertsteuer) vorbehaltlich eines von uns nachzuweisenden höheren Schadensersatzanspruches. Der Besteller ist berechtigt uns nachzuweisen, dass uns kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

#### 4. Aufrechnungsrechte und Abtretungsverbot

- a) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt als ein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- b) Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Besteller aus der Geschäftsbeziehung mit uns zustehen, ist ausgeschlossen.

### § 5 Gewährleistung, Mängelrüge, Mängelansprüche,

#### 1. Gewährleistung

- a) Holz ist ein Naturstoff, seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind daher stets zu beachten. Insbesondere hat der Besteller seine biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf und der Verwendung zu berücksichtigen. Die Bandbreite von natürlichen Farb-, Struktur- und sonstigen Unterschieden innerhalb einer Holzart gehört zu den Eigenschaften des Naturproduktes Holz und stellt keinerlei Reklamations- oder Haftungsgrund dar. Ggf. muss der Besteller fachmännischen Rat einholen. Angaben über Trockenheit, Gewicht usw. erfolgen nach unserem besten Wissen und Gewissen, jedoch ohne Anspruch auf Verbindlichkeit. Für die Sortierungen gelten die gesetzlichen oder handelsüblichen Gütebestimmungen. Mängel, die aus einer Obliegenheitsverletzung des Käufers resultieren, begründen keine Gewährleistungsverpflichtung.
- b) Schnittholz liefern wir nach den "Tegernseer Gebräuchen". Bei Streitigkeiten über die Begründetheit von Mängelrügen aus solchen Lieferungen wird bei Geschäftsbeziehungen mit dem Ausland durch Arbitrage entschieden, bei inländischen Geschäftsbeziehungen entscheidet hierüber ein öffentlich vereidigter Sachverständiger als Schiedsgutachter. Einigen sich die Parteien nicht innerhalb von 14 Tagen ab Nennung auf einen vereidigten Sachverständigen, so erfolgt die Bestimmung eines Schiedsgutachters bei Sägewerkserzeugnissen durch den Verband der Deutschen Säge- und Holzindustrie e.V., für den Bereich Holzhandel durch den Gesamtverband Deutscher Holzhandel e.V.. Für das Verfahren finden die Vorschriften der ZPO §§ 1025 ff., insbesondere § 1034 ZPO entsprechend Anwendung. Das Schiedsgutachten ist obligatorisch, im Übrigen ist der Rechtsweg nicht eingeschränkt.
- c) Unsere Gewährleistungspflicht richtet sich nach den Tegernseer Gebräuchen. Sollten diese im Einzelfall kein Anwendung finden, leisten wir für die von uns zu vertretenden Mängel Gewähr wie folgt:

- aa) Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Eingang der Lieferung, spätestens binnen 14 Kalendertagen zu rügen, Verfärbungen spätestens binnen 7 Kalendertagen, es sei denn, die Lieferung trockener Ware war vereinbart. Die Mängel sind schriftlich unter genauer Angabe der behaupteten Mängel und des Lagerorts zu rügen.

Stellt der Besteller Mängel der Ware fest, darf er nicht darüber verfügen, d.h. sie darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. weiterverarbeitet werden, bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation erzielt ist bzw. ein Beweissicherungsverfahren durch einen von der IHK am Sitz des Bestellers beauftragten Sachverständigen erfolgt.

- bb) Rügen wegen offensichtlich mangelhafter und offensichtlich abweichender Beschaffenheit der Ware oder wegen Lieferung einer offensichtlich anderen Ware als der bestellten können vom Besteller, der Unternehmer iSv § 14 BGB ist, nur unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Frist von 14 Kalendertagen nach Empfang der Ware bzw. nachdem der Mangel offensichtlich wurde, geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, für Rund- und Schnitthölzer. Hier ist eine Mängelrüge - auch bei verdeckten Mängeln - nur innerhalb von 14 Kalendertagen und bei Verfärbungen von 7 Kalendertagen zulässig.

Der Unternehmer muss die Ware sofort nach Eingang hinsichtlich Menge, Qualität und Beschaffenheit prüfen und ist verpflichtet, offensichtliche Mängel auf der Empfangsquittung zu vermerken. Im Übrigen gilt im Verhältnis zu Unternehmern § 377 HGB.

Bei verbrauchbaren Sachen berechtigten Mängelrügen den Unternehmer nur zur Minderung. Bei anderen als verbrauchbaren Sachen berechtigten Mängelrügen den Unternehmer nur zum Verlangen auf Nacherfüllung; soweit eine solche in angemessener Zeit nicht erreicht werden kann oder aufgrund der Beschaffenheit der Ware unmöglich ist, hat der Unternehmer wahlweise ein Rücktritts- oder Minderungsrecht. Die Regelungen des § 478 BGB bleiben unberührt.

#### 2. Mängelansprüche

Wir haften für Mängelansprüche, ausgenommen in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB ein Jahr. Für Verbraucher iSv § 13 BGB gilt diese Frist nur beim Verkauf gebrauchter beweglicher Sachen. Wir haften gegenüber Unternehmern iSv § 14 BGB nur für **offensichtliche** Mängel, insbesondere Werbung die wir zu eigenen Zwecken einsetzen oder ausdrücklich in den Vertrag einbezogen haben.

### § 6 Haftung

Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit; bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit; wegen Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft; bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

### § 7 Eigentumsvorbehalt

1. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und aller Forderungen, die wir aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller gegen diesen haben oder künftig erwerben, unser Eigentum. Wir sind berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Besteller mit der Zahlung in Verzug kommt. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Besteller eine wechselmäßige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Ein Rücktritt vom Vertrag ist damit nicht verbunden.
2. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren untrennbar vermischt, vermenget oder verbunden so erlangen wir Miteigentum an der einheitlichen Sache zu einem Anteil, der dem Wert unserer Vorbehaltsware im Verhältnis zu dem Wert der mit dieser vermischten Ware im Zeitpunkt der Vermischung, Vermengung oder Verbindung entspricht.  
Durch Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache; der Besteller verwahrt diese Ware für uns.
3. Der Besteller hat uns gehörende Waren auf unser Verlangen in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken auf seine Kosten zu versichern und uns die Versicherungsansprüche abzutreten. Wir sind auch berechtigt, die Versicherungsprämien zu Lasten des Bestellers zu leisten.
4. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Ware, auch der durch Vermischung, Vermengung, Verbindung, Ver- oder Bearbeitung hergestellten Ware, nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Zu anderen Verfügungen über diese Ware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist er nicht befugt.  
Der Besteller tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der aus dieser durch Be- oder Verarbeitung hergestellten Ware schon jetzt an uns ab. Von den Forderungen aus der Veräußerung von Waren, an denen wir durch Vermischung, Vermengung oder Verbindung Miteigentum erworben haben, tritt der Besteller schon jetzt einen erstrangigen Teilbetrag, der unserem Miteigentumsanteil an den veräußerten Waren entspricht, an uns ab. Veräußert der Besteller Waren, die in unserem Eigentum oder in unserem Miteigentum stehen, zusammen mit anderen nicht uns gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Besteller schon jetzt einen dem Anteil der Vorbehaltsware entsprechenden erstrangigen Teilbetrag dieser Gesamtforderung an uns ab.  
Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Bestellers, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert des Bestellers an dem Miteigentum entspricht.

Wird Vorbehaltsware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil ein Grundstück, Schiff, Schiffsbauwerk oder Luftfahrzeug des Bestellers eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks, von Grundstücksrechten, des Schiffes, Schiffsbauwerkes oder Luftfahrzeugs entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

5. Der Besteller ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Er hat uns auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen oder uns die Abtretungsanzeige auszuhändigen. Solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, werden wir die Abtretung nicht offen legen. Übersteigt der realisierbare Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherte Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
6. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen hat der Besteller den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
7. Mit Zahlungseinstellung und/oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware oder die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotokoll erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. Dies gilt nicht für die Rechte des Insolvenzverwalters.

### § 8 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Unser Sitz ist für beide Vertragsparteien Erfüllungsort, wenn der Besteller Kaufmann ist oder es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
2. Ist der Besteller Kaufmann oder handelt es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, so können wir am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.
3. Auf die Vertragsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.